

# **Bund Deutscher Sozialrichter**

# **BDS**

Bund Deutscher Sozialrichter, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, Telefon 0201-7992356, Telefax: 02017992563,  
e-mail: hans-peter.jung@lsg.nrw.de -  
Kontoverbindung: Postbank Essen BLZ 36010043 Konto-Nr.: 0162786432  
Der Vorsitzende

**Bund Deutscher Sozialrichter – Zweigertstrasse 54 – 45130 Essen**

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Essen, den 29.03.2006

53107 Bonn

**Änderungen der ZPO, Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16.02.2006  
Ihr Schreiben vom 02.03.2006  
Az.: IVa 1-40952-4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich die Stellungnahme des BDS zu den in den oben genannten Schreiben enthaltenen Änderungsvorschlägen, soweit sie die Sozialgerichtsbarkeit betreffen.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans-Peter Jung)

## **Stellungnahme des Bundes Deutscher Sozialrichter – BDS zu den Vorschlägen zur Änderung von Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit diese das sozialgerichtliche Verfahren betreffen (Schreiben des BMJ vom 16.02.2006-03-27)**

### **1. entsprechende Regelung im Sozialgerichtsgesetz zur Entscheidung über Ablehnungsgesuche**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 SGG entscheidet über die Ablehnung von Gerichtspersonen außer im Falle des § 171 SGG das Landessozialgericht durch Beschluss. Anders als im Falle des Ablehnungsgesuchs gegen einen Handelsrichter entscheidet also nicht die Kammer beim Sozialgericht sondern ein obergerichtlicher Spruchkörper. An dem Beschluss wirken die ehrenamtlichen Richter nur dann mit, wenn er aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG i. V. m. § 153 Abs. 1 SGG). Dies ist in der Regel nicht der Fall. Über ein Ablehnungsgesuch gegen einen ehrenamtlichen Richter eines Spruchkörpers beim Landessozialgericht bzw. beim Bundessozialgericht entscheidet der Senat (§§ 60 Abs. 1 Satz 2, 171 Abs. 1 SGG). Da nur in seltenen Fällen Ablehnungsgesuche gegen ehrenamtliche Richter gestellt werden, besteht kein Anlass für eine Gesetzesänderung.

### **2. Streitverkündung gegenüber einem Sachverständigen**

Der Änderungsvorschlag betrifft nicht das sozialgerichtliche Verfahren.

### **3. Obligatorische Fristsetzung bei schriftlichen Sachverständigengutachten**

Die Änderung wird befürwortet. Obwohl die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beauftragten Sachverständigen zumeist das Gutachten in einem vertretbaren Zeitraum fertigt stellen, hat der Zeitaufwand für die Einholung medizinischer Gutachten einen erheblichen Einfluss auf die Dauer sozialgerichtlicher Verfahren. Denn in einem prozentual hohen Anteil sozialgerichtlicher Verfahren ist Sachverständigenbeweis zu erheben. Die mit der Anordnung der Begutachtung erfolgende Fristsetzung erspart im übrigen dem Gericht den in einer nicht geringen Anzahl von Verfahren erforderlich werdenden weiteren Arbeitsgang, wenn nach bisheriger Handhabung nachträglich die Frist gesetzt wird.

### **4. Ausweitung des § 411a ZPO auf staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren**

Der Änderungsvorschlag betrifft nicht das sozialgerichtliche Verfahren.

### **5. Pflicht zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form im Mahnverfahren**

Der Vorschlag tangiert letztlich nicht das Verfahren vor den Sozialgerichten. Gemäß § 182a Abs. 1 Satz 1 SGG können Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. Erst auf den Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. auf den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid hin gibt das Amtsgericht die Sache an das Sozialgericht ab. Erst von da an ist gemäß § 182a Abs. 2 SGG nach den Vorschriften des SGG zu verfahren. Daher stehen Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens der vorgeschlagenen Änderung nicht entgegen.

Die Änderungsvorschläge zu 6. – 9. betreffen nicht das sozialgerichtliche Verfahren nach dem SGG nicht unmittelbar. Daher wird von einer Stellungnahme abgesehen.